

Kanzlei am Steinmarkt

RAe Kuchenreuter, Dr. Stangl & Alt

Rundschreiben / Ausgabe 10/2005

Thema: Rundfunkgebühren bei Vermietung von Ferienunterkünften/Mietrecht

1. Einleitung

Das Rundfunkgebührenrecht bereitet gerade im Bereich der Vermietung von Ferienwohnungen erhebliche Probleme. Seit Inkrafttreten des neuen Rundfunkgebührenstaatsvertrages zum 1. April 2005 gehen vermehrt Klagen von privaten Vermietern von Ferienwohnungen/Ferienhäusern und Privatzimmern über das rigorose Vorgehen von GEZ-Beauftragten ein. Nachfolgende kurze Darstellung stellt eine Aufklärungshilfe dar und informiert über den Umfang der Anmelde- und Gebührenpflicht als auch über die Befugnisse der GEZ-Beauftragten.

2. Rechtsgrundlagen

2.1 Verträge und Satzungen

Die Rundfunkgebühren sind die wichtigste Finanzierungsquelle der öffentlich rechtlichen Sender, wie ARD und ZDF. Gebühren bedürfen einer Rechtsgrundlage. Hierfür einschlägig sind:

Rundfunkgebührenstaatsvertrag v. 31.8.91, Fassung 8./15.10.04

Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag v. 31.8.91, Fassung 8./15.10.04

Satzung über das Verfahren zur Leistung der Rundfunkgebühren v. 25.11.93, Fassung 30.1.97

2.2 Begriffsdefinitionen

Die Rundfunkgebühren sind kein Entgelt für die Programmangebote oder gar die Nutzung bestimmter Programme. Die Anmelde- und Gebührenpflicht nach den RfGebStV trifft jeden **Rundfunkteilnehmer**, der ein Rundfunkempfangsgerät zum Empfang bereithält. Wer ein Rundfunkgerät erwirbt oder benutzen will, nimmt damit automatisch an der Rundfunkversorgung teil. Das **Bereithalten** eines Radios oder Fernsehgerätes ist ein so genannter Realakt, welcher automatisch die daran geknüpften Rechte und Pflichten begründet. Sie löst die Anmelde- und Gebührenpflicht nach dem RfGebStV aus.

Die Rundfunkgebührenpflicht knüpft allein an den Empfängerstatus an, der durch den Besitz, also ein bloßes faktisches Tun, eines Empfangsgerätes begründet wird. Die Leistungspflicht besteht daher auch **ohne Rücksicht auf die Nutzungsgewohnheiten** des einzelnen Empfängers.

BVerfGE 87 181/201

Die Rundfunkgebührenpflicht entsteht auch für Rundfunkgeräte, die ausschließlich für den Empfang kommerzieller Sender bereitgehalten werden.

Ein Rundfunkgerät wird von demjenigen zum Empfang bereitgehalten, der das maßgebliche Nutzungs- und Bestimmungsrecht über das Empfangsgerät tatsächlich ausübt. Ohne Bedeutung ist, wer Eigentümer des Rundfunkgerätes ist.

BayVGH, BayVBI 1982, 52

Entscheidend ist, dass das Rundfunkgerät betriebsbereit ist und jederzeit eingeschaltet werden könnte. Der Tatbestand des Bereithaltens entfällt erst dann, wenn das Rundfunkgerät technisch so verändert worden ist, dass ein Rundfunkempfang hierdurch gänzlich unmöglich gemacht wird.

BVerwGE 79, 90/92

Rundfunkempfangsgeräte in Kraftfahrzeugen werden zunächst demjenigen zugerechnet, auf den das Fahrzeug zugelassen ist oder im Zweifelsfall zumindest der Halter des Kraftfahrzeuges ist.

Merke:

Die Rundfunkgebührenpflicht ist sehr weit gefasst und setzt bereits bei bloßem Besitz eines Empfangsgerätes ohne Rücksicht auf die Nutzungsgewohnheiten des einzelnen Empfängers ein. Grundsätzlich gleichgültig ist auch der Standort des Gerätes.

2.3 Gebührenpflicht, Gebührenhöhe

Nach § 3 RfGebStV ist jeder Rundfunkteilnehmer verpflichtet, Beginn und Ende des Bereithaltens eines Rundfunkempfangsgerätes unverzüglich der Landesrundfunkanstalt anzuzeigen, in deren Anstaltsbereich der Rundfunkteilnehmer wohnt, sich ständig aufhält oder ständig ein Rundfunkempfangsgerät zum Empfang bereithält. Dies gilt auch für Wohnungswechsel. Der Umfang der mitzuteilenden Daten bestimmt sich nach § 3 Abs. 2 RfGebStV.

Achtung:

Der Verstoß gegen die Pflicht, das Bereithalten eines Rundfunkempfangsgerätes unverzüglich anzuzeigen, stellt eine **Ordnungswidrigkeit** nach § 9 Abs. 1 RfGebStV dar. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- das Bereithalten eines Rundfunkempfangsgerätes zum Empfang entgegen § 3 RfGebStV nicht innerhalb 1 Monats anzeigt;
- ein Rundfunkempfangsgerät zum Empfang bereithält und die fälligen Rundfunkgebühren länger als 6 Monate ganz oder teilweise nicht leistet.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Geldbuße beträgt mindestens € 5,00 und höchstens € 1.000,00, vgl. § 17 Abs. 1 OWiG. Im Einzelfall kann die Geldbuße höher sein, da sie den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen soll, vgl. § 17 Abs. 4 OWiG. Für die Verfolgung als Ordnungswidrigkeit bedarf es allerdings eines Antrags der jeweils zuständigen Landesrundfunkanstalt gemäß § 9 Abs. 3 RfGebStV.

Die Ordnungswidrigkeit verjährt in 6 Monaten. Die Verjährungsfrist beginnt jedoch erst mit Anmeldung oder mit Bezahlung der Rundfunkgebühr zu laufen, da der Verstoß gegen die Anmelde- und Gebührenpflicht nach dem RfGebStV ein Dauerdelikt ist, das erst mit Wegfall der Handlungspflicht beendet wird. Solange also der jeweiligen Landesrundfunkanstalt ein Teilnahmeverhältnis nicht bekannt ist, kann auch die Ordnungswidrigkeit nicht zu laufen beginnen.

Diesen Ordnungswidrigkeitstatbestand nehmen viele GEZ-Beauftragte als Droh- und Druckmittel, um eine übereilte Auskunft oder Anmeldung zu erzwingen.

Merke:

Alleine der Verstoß gegen die Anzeigepflicht bzw. Zahlungspflicht führt zur Ordnungswidrigkeit, nicht aber die Verweigerung der Auskunftserteilung!

Die Rundfunkgebührenpflicht beginnt nach § 4 Abs. 1 RfGebStV mit dem ersten Tag des Monats, in dem ein Rundfunkempfangsgerät zum Empfang bereitgehalten wird. Nach § 2 Abs. 2 RfGebStV gilt dabei zunächst als Regel, das für **jedes** vom Rundfunkteilnehmer zum Empfang bereitgehaltene Rundfunkempfangsgerät eine Grundgebühr, und soweit ein Fernsehgerät bereitgehalten wird, zusätzlich eine Fernsehgebühr zu entrichten ist.

Diese für Einzelgeräte bezogene Gebührenpflicht hat in § 5 Abs. 1 RfGebStV für so genannte **Zweitgeräte** einen **Ausnahmetatbestand**.

Diese eng auszulegende Ausnahmeregelung besagt, dass nur dann keine Rundfunkgebühr für weitere Empfangsgeräte zu leisten ist, wenn diese von einer **natürlichen** Person oder ihrem Ehegatten in **ein und derselben** Wohnung, im **ausschließlich** privat genutzten Kraftfahrzeug oder als tragbares Radiogerät nur **vorübergehend außerhalb** von Wohnung oder Kfz bereitgehalten werden.

Eine Rundfunkgebührenpflicht besteht auch nicht für weitere Rundfunkempfangsgeräte, die von Personen zum Empfang bereitgehalten werden, welche mit dem Rundfunkteilnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben und deren Einkommen den einfachen Sozialhilferegelsatz nicht übersteigt.

Die Gebührenfreiheit gilt nicht für Zweitgeräte in solchen Räumen oder Kraftfahrzeugen, die **zu anderen als privaten Zwecken** genutzt werden. Auf den **Umfang der Nutzung** der Rundfunkempfangsgeräte, der Räume oder der Kraftfahrzeuge zu den genannten Zwecken **kommt es nicht** an. Die Rundfunkgebühr ist zu zahlen für:

- Zweitgeräte in Gästezimmern des Beherbergungsgewerbes bei Betrieben mit bis zu 50 Gästezimmern in Höhe von jeweils 50 vom Hundert, bei Betrieben mit mehr als 50 Gästezimmern in Höhe von jeweils 75 vom Hundert,
- Rundfunkgeräte in gewerblich vermieteten Ferienwohnungen bei Betrieben mit bis zu 50 Ferienwohnungen ab der zweiten Ferienwohnung in Höhe von jeweils 50 vom Hundert, bei Betrieben mit mehr als 50 Ferienwohnungen ab der zweiten Ferienwohnung in Höhe von jeweils 75 vom Hundert,
- Rundfunkgeräte in nicht gewerblich vermieteten Ferienwohnungen auf ein und demselben Grundstück mit der privaten Wohnung des Rundfunkteilnehmers oder auf damit zusammenhängenden Grundstücken ab der zweiten Ferienwohnung in Höhe von jeweils 50 vom Hundert.

In der Praxis bedeutet dies, dass für das Erstgerät die volle Gebühr, für weitere Geräte jeweils 50 % an Gebühr zu zahlen ist. Bei Anbieter mit mehr als 50 Objekten sind ab dem zweiten Gerät 75 % der Gebühr zu entrichten.

Die Gebührenpflicht endet erst mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung bei der GEZ oder der Landesrundfunkanstalt eingegangen ist.

Merke:

Für die Vermietung von Ferienunterkünften ist dies von Bedeutung, da **Rundfunkempfangsgeräte in Ferienwohnungen, Gästezimmern etc. jedenfalls jedes für sich gesondert anmelde- und gebührenpflichtig** sind, gegebenenfalls mit der entsprechenden prozentualen Reduzierung.

Dies gilt weiterhin auch für alle Radios, die in Räumen zum Empfang bereitgehalten werden, die gewerblichen Zwecken oder einer anderen selbständigen Erwerbstätigkeit dienen. Auch der Vermieter von Ferienunterkünften, der in seinem Arbeitszimmer ein Radiogerät hat, ist diesbezüglich gebührenpflichtig. Dies gilt übrigens auch für Landwirte, die in ihrer Maschinenhalle, Milchammer oder ähnlichen Räumen ein Rundfunkempfangsgerät betreiben. Dies muss jeweils gesondert angemeldet und gegebenenfalls Gebühren bezahlt werden.

Die Zweitgeräteregelung gilt bei **Kfz** nur bei **ausnahmsloser und ausschließlicher privater** Nutzung. Sobald das Kraftfahrzeug auch nur geringfügig für eine gewerbliche oder eine selbständige Erwerbstätigkeit genutzt wird, sind die dort enthaltenen Radios gesondert anzumelden und gebührenpflichtig.

Der Vermieter von Ferienunterkünften, der beispielsweise nur gelegentlich mit dem Kraftfahrzeug Fahrten unternimmt, die im Zusammenhang mit der Vermietung stehen, beispielsweise Fahrten zur Bank, Abholen von Gästen etc., muss für dieses Radio gesonderte Gebühren bezahlen.

Auf den **Umfang der Nutzung** der Rundfunkempfangsgeräte in Räumen oder Kraftfahrzeugen zu den gewerblichen Zwecken oder zu anderen selbständigen Erwerbstätigkeiten **kommt es nicht an!**

Die **Höhe** der Rundfunkgebühren ist in § 8 Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag festgesetzt:

	01.01.1997 - 31.12.2001	01.01.2002 – 30.03.2005	01.04.2005
Grundgebühr	9,45 DM = 4,83 €	5,32 €	5,52 €
Fernsehgebühr	18,80 DM = 9,61 €	10,83 €	11,51 €
Summe	28,25 DM = 14,44 €	16,15 €	17,03 €

Diese Beträge erscheinen zunächst niedrig. Bedenkt man aber, dass viele Vermieter trotz der prozentualen Reduzierung eine Reihe von Unterkünften mit Rundfunkempfangsgeräten ausgestattet haben, so summieren sich die Beträge schnell. Dies umso mehr, falls Rückforderungen über mehrere Jahre hinweg erfolgen. Beträge im vierstelligen Bereich sind keine Seltenheit.

2.4 Befreiungstatbestände

Neben den vorstehend aufgezeigten Gebührenermäßigungstatbeständen im Bereich der Vermietung von Ferienunterkünften können im **Einzelfall** auch Befreiungstatbestände einschlägig sein. Die **Ausnahmetatbestände** beziehen sich auf Befreiung oder Ermäßigung:

- aus sozialen Gründen
- aus Billigkeitsgründen für Rundfunkempfangsgeräte von natürlichen Personen im ausschließlich privaten Bereich,
- für Rundfunkempfangsgeräte in bestimmten gemeinnützigen oder wohltätigen Betrieben
- sowie in allgemeinen oder berufsbildenden Schulen

Obwohl die Gebührenbefreiung in dem hier einschlägigen Bereich der Vermietung von Ferienwohnungen eine untergeordnete Rolle spielt, soll zumindest auf die Ausnahmetatbestände für natürliche Personen (Privatpersonen) ausführlicher eingegangen werden (Die Befreiung wird ausschließlich auf Antrag ausgesprochen).

Befreiungskriterien		Vorzulegende Unterlagen
1.	Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des Zwölften Buches des Sozialgesetzbuches (Sozialhilfe) oder nach § 27 a oder 27 d des Bundesversorgungsgesetzes	Aktueller Sozialhilfebescheid
2.	Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Viertes Kapitel des Zwölften Buches des Sozialgesetzbuches)	Aktueller Bescheid über den Bezug von Grundsicherung
3.	Empfänger von Sozialgeld oder Arbeitslosengeld II einschließlich Leistungen nach § 22 ohne Zuschläge nach § 24 des Zweiten Buches des Sozialgesetzbuches	Aktueller Bewilligungsbescheid über den Bezug von ALG II oder Sozialgeld
4.	Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz	Aktueller Bescheid über den Bezug von Asylbewerberleistungen
5.	Empfänger von Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz, die nicht bei den Eltern leben	Aktueller BAföG-Bescheid
6.	Soderfürsorgerechtmäßige im Sinne des § 27 e des Bundesversorgungsgesetzes	Aktueller Leistungsbescheid über den Bezug von Leistungen nach § 27 e BVG
7a.	blinde oder nicht vorübergehend wesentlich sehbehinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung von 60 % allein wegen der Sehbehinderung	Aktueller Schwerbehindertenausweis mit „RF-Merkzeichen“
7b.	Hörgeschädigte Menschen, die gehörlos sind oder denen eine ausreichende Verständigung über das Gehör auch mit Hörhilfen nicht möglich ist	Aktueller Schwerbehindertenausweis mit „RF-Merkzeichen“
8.	behinderte Menschen, deren Grad der Behinderung nicht nur vorübergehend wenigstens 80 % beträgt und die wegen ihres Leidens an öffentlichen Veranstaltungen ständig nicht teilnehmen können	Aktueller Schwerbehindertenausweis mit „RF-Merkzeichen“
9.	Empfänger von Hilfe zur Pflege nach dem Siebten Kapitel des Zwölften Buches des Sozialgesetzbuches oder von Hilfe zur Pflege als Leistung der Kriegsofopferfürsorge nach dem Bundesversorgungsgesetz oder von Pflegegeld nach den landesgesetzlichen Vorschriften	Aktueller Bewilligungsbescheid über den Bezug von Hilfe zur Pflege nach dem SGB oder dem BVG
10.	Empfänger von Pflegezulagen nach § 267 Abs. 1 des Lastenausgleichsgesetzes oder Personen, denen wegen Pflegebedürftigkeit nach § 267 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe c des Lastenausgleichsgesetzes ein Freibetrag zuerkannt wird	Aktueller Bewilligungsbescheid über den Bezug von Leistungen nach § 267 LAG

3. Problemfelder Fragen und Antworten

Die seit dem neuen Rundfunkgebührenstaatsvertrag zum 1. April 2005 auftretende Welle von Konflikten mit GEZ-Beauftragten und die rigorose rückwirkende Gebührenerhebung führen zu einigen wichtigen Fragestellungen, die wir hier beantworten wollen:

Kann ich das Radio/Fernsehen auch rückwirkend abmelden?

Nein. Eine Abmeldung wird zum Ende des Monats wirksam, in dem diese bei der GEZ oder der Landesrundfunkanstalt eingeht. Im Zweifel muss sogar nachgewiesen werden können, dass die Abmeldung der GEZ oder der Landesrundfunkanstalt zugegangen ist.

Muss ein Autoradio angemeldet werden?

Autoradios in ausschließlich privat genutzten Fahrzeugen sind gebührenfreie Zweitgeräte, wenn derjenige, auf den das Kfz zugelassen ist, bereits für den Privathaushalt ein Radio angemeldet hat. Ansonsten ist das Radio in Kfz ein anmelde- und gebührenpflichtiges Rundfunkgerät. Die bislang großzügige Handhabung der GEZ wird nun offenbar aufgegeben und Kfz des Vermieters von Ferienwohnungen häufig zu geschäftlich genutzten Pkws deklariert mit der Konsequenz der Gebührenpflicht. Achtung! Es kommt hierbei nicht auf den Umfang der gewerblichen oder selbständigen Nutzung an. Bereits eine einmalige Nutzung wie z.B. die Mitnahme von Gästekindern im Kraftfahrzeug oder deren Abholung führen zur Gebührenpflicht.

Sind Rundfunkgeräte in einer Zweit- oder Ferienwohnung anmeldepflichtig?

Ja. Rundfunkgeräte in Zweit- oder Ferienwohnungen, Wochenendhäusern, Wohnwagen sind anmelde- und gebührenpflichtig. Dies gilt unabhängig von dem am Hauptwohnsitz zum Empfang bereitgehaltenen Rundfunkgeräten. Es spielt dabei keine Rolle, ob die Zweitwohnung ständig oder nur vorübergehend benutzt wird. Entscheidend ist, dass ein Rundfunkgerät zum Empfang bereitgehalten wird und damit jederzeit die Möglichkeit besteht, Rundfunkempfang Gebrauch zu machen.

Spielt es eine Rolle, wie intensiv das Rundfunkgerät genutzt wird?

Nein, der „Rundfunkdauernutzer“ zahlt genauso viel wie der „Rundfunkasket“, der keine einzige Sendung hört oder sieht. Es kommt auch nicht darauf an, welche Programme gesehen werden. Es genügt allein das Bereithalten des Rundfunkgerätes.

Wann verjähren Gebührenansprüche der GEZ?

Vor dem 01.04.2005 verjähren die Gebührenansprüche der GEZ in 4 Jahren. Seit dem 01.04.2005 beträgt die Verjährungsfrist 3 Jahre. Nach der Altfassung des §§ 4 Abs. 4 RfGebStV verjähren die Ansprüche in 4 Jahren. Die Verjährungsfrist begann mit dem Jahr, in dem die Rundfunkgebühr entstanden ist. Dabei kam es nach der Altfassung nicht auf die Kenntnis der Rundfunkanstalt an, dass Geräte zum Empfang bereitgehalten wurden. Werden jedoch Empfangsgeräte pflichtwidrig nicht angemeldet, darf man sich nicht auf die Verjährung wegen unzulässiger Rechtsausübung berufen, es sei denn, es läge ein Befreiungstatbestand zugunsten des Rundfunkempfängers offenkundig auf der Hand.

BayVGH NVwZ-RR 1997, 230

Nach der Neufassung des §§ 4 Abs. 4 RfGebStV spielt diese Frage kaum mehr eine Rolle, da es dann für den Beginn der Verjährung nun auf die Kenntnis des Gläubigers, d.h. der GEZ ankommt.

Gelten saisonmäßige Anmeldungen weiter?

Dies betrifft insbesondere die Fälle der saisonbedingten Anmeldung. Es war gängige Praxis in Bayern, dass hier befristet eine Anmeldung erfolgen kann. Diese Praxis wurde offenbar aufgegeben, was für beide Seiten zu erhöhtem Verwaltungsaufwand führen wird. Der Vermieter muss nun regelmäßig ab- und anmelden, die GEZ selbst wird mit entsprechenden An- und Abmeldeformularen überschwemmt. Entgegen der Behauptungen mancher GEZ-Beauftragter sollten daher Vermieter sich auf die bisherigen Vereinbarungen berufen und keine neuen Anmeldungen oder Vereinbarungen im Hinblick auf bereits angemeldete Geräte unterschreiben.

Nach unserer Auffassung gilt die Anmeldebestätigung, die eine automatische jährliche zeitlich befristete Anmeldung vorsehen, bis auf Widerruf weiter. Änderungen sind nur für die Zukunft möglich. Sofern aber außerhalb der bestätigten Zeiträume Rundfunkempfangsgeräte rechtswidrig bereitgehalten wurden, ist eine rückwirkende Geltendmachung zulässig.

4. Rechte und Pflichten GEZ-Beauftragter

Die Rundfunkanstalten ermitteln bestehende Rundfunkteilnehmerverhältnisse über so genannte GEZ-Beauftragte. Diese Personen überprüfen die Richtigkeit und Vollständigkeit angemeldeter Teilnehmerverhältnisse und suchen nach nicht angemeldeten Rundfunkteilnehmern. Das Vorgehen dieser GEZ-Beauftragten sowie die Art und Weise, wie sie an Informationen zu kommen versuchen, ist immer wieder Anlass zu berechtigter Kritik.

Berechtigt deshalb, weil viele der GEZ-Beauftragten bluffen oder einschüchtern. Teilweise werden Sachverhalte berichtet, in dem sich GEZ-Beauftragte wie „Polizisten mit Durchsuchungsbefehl“ benehmen, andere erzählen wiederum das „Märchen vom Peilwagen“.

Besonders bedauerlich ist dabei, dass diejenigen, die gegenüber dem GEZ-Beauftragten die Wahrheit sagen, das Nachsehen haben. **Ehrlichkeit wird bestraft, Frechheit belohnt.**

Der „Brave oder Eingeschüchterte“ sagt auf die Frage seit wann das Radio bzw. das Fernsehgerät in der Ferienunterkunft ist wahrheitsgemäß: 8 Jahre, und muss für diese Auskunft ein paar Tausend Euro Nachgebühren zahlen. Der Schlaue sagt: Seit gestern und kommt gratis davon.

Die „Gebühren-Jagd“ ist besonders dann erfolgreich, wenn sich der GEZ-Beauftragte gut vorbereitet hat. So werden Namen und Anschriften aus Telefonbüchern oder von Adresshändlern Daten eingekauft. Jagdhilfe erhält der GEZ-Beauftragte auch durch das Internet und die eigene Werbung des Vermieters von Ferienunterkünften.

Nicht selten halten GEZ-Beauftragte den entsprechenden Auskünften die eigene Werbung entgegen, wonach die Ferienwohnung mit Fernseh und Radio ausgestattet ist. In derartigen Fällen wird es schwierig, das Bereithalten von Rundfunkempfangsgeräten abzustreiten. Denn auch folgendes gilt: **Lügen haben manchmal kurze Beine.**

Tatsächlich sind die Befugnisse des GEZ-Beauftragten gering. Die Beauftragten haben keinerlei:

- polizeiähnliche Sonderbefugnisse
- insbesondere kein Betretungs- oder Durchsuchungsrecht!

Merke:

Betritt ein GEZ-Beauftragter ohne die ausdrückliche Zustimmung oder gar gegen den Willen des Eigentümers ein befriedetes Grundstück, ein Haus oder eine Wohnung, so macht er sich dadurch strafbar (z.B. Hausfriedensbruch). Manche erfüllen sogar die Tatbestände der Nötigung und Erpressung.

Mag der GEZ-Beauftragte den Vermieter mit einer Ordnungswidrigkeit drohen, umgekehrt kann auch auf die einschlägigen Straftatbestände, die der GEZ-Beauftragte im Einzelfall erfüllt, hingewiesen werden.

Der GEZ-Beauftragte hat als **Befugnis** allein:

- den Auskunftsanspruch.

Der GEZ-Beauftragte kann bei Personen, bei denen **tatsächlich Anhaltspunkte** vorliegen, dass sie ein Rundfunkgerät zum Empfang bereithalten, Auskunft über Grund, Höhe und Zeitraum ihrer Gebührenpflicht verlangen. Gleiches gilt, wie bereits ausgeführt, für alle Personen der häuslichen Gemeinschaft.

Merke:

Der GEZ-Beauftragte hat allein einen Anspruch auf Auskunftserteilung. Dieser Anspruch auf Auskunft, wenn er verweigert wird, führt nicht zu einer Ordnungswidrigkeit, sondern kann allenfalls im **Verwaltungszwangsverfahren** durchgesetzt werden. In der Regel Zwangsgeld.

Es ist aber äußerst zweifelhaft, ob die Rundfunkanstalten tatsächlich praktischen Gebrauch von diesem Mittel machen. Zu aufwendig ist deren prozessuale Durchsetzung und die damit verbundenen Kosten. Im Ergebnis erhalten dann die Landesrundfunkanstalten mehr oder weniger wahrheitsgemäße und kaum zu überprüfende Angaben.

Diese Pflicht, auf die die GEZ-Beauftragten hinweisen, besteht tatsächlich, ist aber in der Praxis ein stumpfes Schwert.

Im Ergebnis sollte sich der Vermieter durch den GEZ-Beauftragten nicht einschüchtern lassen. GEZ-Beauftragte in Bayern weisen sich mit einem Dienstaussweis des BR aus. Dieser sollte auf jeden Fall verlangt werden, um Trittbrettfahrern erst gar keine Chance zu geben, die versuchen, Gebühren in bar zu kassieren. Die GEZ-Beauftragten sind nämlich nicht berechtigt, die Gebühren in bar zu kassieren.

5. Tipps zum Umgang mit dem GEZ-Beauftragten

Den Vermietern können folgende Tipps empfohlen werden:

Tipp:

1. GEZ-Beauftragter hat sich mit Dienstaussweis auszuweisen.
2. GEZ-Beauftragter hat kein Betretungs- oder Durchsuchungsrecht gegen den Willen des Eigentümers/Besitzers, gegebenenfalls ist er auf die Strafbarkeit seines Tuns hinzuweisen und gegebenenfalls auch Strafanzeige zu stellen. Es wird deshalb versucht, die Zustimmung zum Eintritt zu erschleichen.
3. Vermieter sollten sich trotz der Auskunftspflicht, nicht zu unbedachten Äußerungen zwingen lassen. Die Auskunft hat erhebliche Bedeutung für die Gebührenpflicht und sollte daher wohl überlegt werden.
4. Vermieter sollte sich nicht durch den Ordnungswidrigkeitstatbestand einschüchtern lassen, da dieser von einer Reihe von Voraussetzungen abhängt und gegebenenfalls gar nicht einschlägig ist.
5. Falls tatsächlich vor Ort ein Anmeldeformular durch den Vermieter ausgefüllt wird, dieses unbedingt auf sachliche Richtigkeit vor Unterschrift eingehend prüfen! Dies gilt sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach. Dem Feld „Bemerkungen“ besondere Aufmerksamkeit widmen, da gerade dort der GEZ-Beauftragte versucht, die einzelnen Gebührentatbestände und die gewerbliche bzw. selbständige Nutzung einschließlich Beginn und Dauer festzuhalten. Es müssen aber nur Angaben gemacht werden, die die Gebührenpflicht betreffen.

Die Unterschrift auf dem Anmeldeformular eines Beauftragten stellt die schriftliche Erklärung dar, der Rundfunkteilnehmer habe die entsprechende Rundfunkgeräte bereitgehalten. An diese Erklärung muss sich der Rundfunkteilnehmer regelmäßig festhalten lassen.

6. Vermieter, die lediglich saisonbedingt vermieten, sollten frühzeitig die Rundfunkempfangsgeräte anmelden und rechtzeitig abmelden. Die bisherige gängige Praxis, saisonbedingte Anmeldungen von Empfangsgeräten zuzulassen, wurde zugunsten der Bürokratie aufgegeben. Man erhofft sich wohl eine Vergesslichkeit der Rundfunkteilnehmer bei der Abmeldung, die den erhöhten Verwaltungsaufwand gebührenmäßig wieder ausgleichen soll.
7. Vermieter sollte GEZ-Beauftragte auf entsprechende bestehende saisonale Anmeldebestätigungen verweisen, sofern kein entsprechender Widerruf erfolgt ist.

6. Zusammenfassung

Diese Ausführungen zur Rundfunkgebührenpflicht können nicht eine Beratung im Einzelfall ersetzen. Hier ist gegebenenfalls die Hinzuziehung eines Rechtsanwalts bzw. entsprechender Verbände, wie z.B. des Bayerischen Wohnungs- und Grundeigentümerversandes (BWE) empfehlenswert, der im Rahmen der Mitgliedschaft kostenlos berät.